

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. November 1969	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 69	Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten GVBl. II 323-44	203
12. 11. 69	Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten GVBl. II 321-19	205
29. 10. 69	Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse GVBl. II 80-9	206

Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten*)

Vom 5. November 1969

Auf Grund des § 21 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 120), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Entschädigung der Gerichtsvollzieher

Die Gerichtsvollzieher erhalten für Dienstreisen und Dienstgänge in Vollstreckungsangelegenheiten als Reisekostenvergütung die von ihnen vereinnahmten Reisekostenpauschbeträge und Wegegelder (§ 35 Abs. 1 Nr. 9, §§ 37, 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2

Entschädigung der Gerichtsvollzieher in Armsachen und bei Aufträgen des Gerichts

Ziehen die Gerichtsvollzieher in Armsachen und bei Aufträgen des Gerichts Reisekostenpauschbeträge ohne ihr Verschulden nicht ein, so werden ihnen als Reisekostenpauschbetrag 0,08 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kilometer aus der Landeskasse ersetzt.

§ 3

Reisekostenzuschuß

Decken die den Gerichtsvollziehern nach den §§ 1 und 2 im Laufe eines Kalendervierteljahres insgesamt zustehen-

den Reisekostenvergütungen ihre notwendigen Aufwendungen für Dienstreisen und Dienstgänge in Vollstreckungsangelegenheiten nicht, wird ihnen auf Antrag in Höhe des Minderbetrages ein Reisekostenzuschuß aus der Landeskasse gewährt.

§ 4

Aufwandsvergütung der Vollziehungsbeamten der Justiz

Die Vollziehungsbeamten der Justiz erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst als Aufwandsentschädigung eine Fahrkostenentschädigung und eine Entschädigung für sonstige Mehraufwendungen.

§ 5

Entschädigung für Fahrkosten

(1) Die Fahrkostenentschädigung beträgt monatlich

- 40 Deutsche Mark,
falls der Beamte mit voller Arbeitskraft,
- 20 Deutsche Mark,
falls der Beamte mit halber Arbeitskraft oder mehr und
- 10 Deutsche Mark,
falls der Beamte mit weniger als der halben Arbeitskraft

im Außendienst tätig ist. Dauert die Beschäftigung im Außendienst kürzere Zeit als einen Monat, so wird die Entschädigung anteilig gewährt. Die Entschädigung wird auch während des Erholungsurlaubs und im Krankheitsfalle bis zur

*) GVBl. II 323-44

Dauer eines Monats, längstens aber bis zu dem Tage weitergewährt, an dem sie aus anderen Gründen wegfallen würde. Die Entschädigung ist monatlich im voraus zu zahlen.

(2) Benutzt ein Vollziehungsbeamter der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten ein privateigenes Kraftfahrzeug, so erhält er an Stelle der Entschädigung nach Abs. 1 monatlich nachträglich eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 12. Februar 1969 (GVBl. I S. 25). Wird das Kraftfahrzeug vorübergehend im Außendienst nicht benutzt, so wird auf Antrag die Fahrkostenentschädigung nach Abs. 1 anteilig gewährt.

(3) Die Entschädigung nach Abs. 2 kann in entsprechender Anwendung des § 18 des Hessischen Reisekostengesetzes als Pauschvergütung gewährt werden.

§ 6

Entschädigung für sonstige Mehraufwendungen

(1) Die Entschädigung für sonstige Mehraufwendungen beträgt monatlich

50 Deutsche Mark,
falls der Beamte mit voller Arbeitskraft,

25 Deutsche Mark,
falls der Beamte mit halber Arbeitskraft oder mehr und

12,50 Deutsche Mark,
falls der Beamte mit weniger als der halben Arbeitskraft

im Außendienst tätig ist.

(2) § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 7

Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten während des Bezugs von Trennungsgeld

Bezieht ein Gerichtsvollzieher Trennungsgeld, so werden

1. das in dem Trennungsreisegeld nach § 4 der Hessischen Trennungsgeldverordnung enthaltene Tagegeld und

2. das Trennungstagegeld nach § 5 der Hessischen Trennungsgeldverordnung

für jeden Tag, für den der Gerichtsvollzieher nach § 1 Reisekostenpauschbeträge erhält, um dreißig vom Hundert gekürzt. Steht einem Gerichtsvollzieher als Tagegeld der Verpflegungszuschuß nach § 6 Abs. 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung zu, so wird dieser für die Tage, für die der Gerichtsvollzieher Reisekostenpauschbeträge nach § 1 erhält, nicht gewährt.

§ 8

Entschädigung der Hilfskräfte des Gerichtsvollzieher- und des Beitreibungsdienstes

(1) Die §§ 1 bis 3 und 7 gelten für die Hilfsbeamten und die Hilfskräfte des Gerichtsvollzieherdienstes, die §§ 4 bis 6 für die Hilfskräfte des Beitreibungsdienstes entsprechend.

(2) Den Hilfskräften des Gerichtsvollzieherdienstes wird auf Antrag statt einer Entschädigung nach den §§ 1 bis 3 eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Reisekostenrechts für Beamte gewährt.

§ 9

Aufhebung früherer Vorschriften

Die Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 15. April 1966 (GVBl. I S. 110)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 1969

Der Hessische Minister der Justiz

Hemfler

¹⁾ GVBl. II 323-34

**Verordnung
über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten¹⁾**

Vom 12. November 1969

Auf Grund des § 33 Abs. 2 und der Anlage I Abschnitt II Nr. 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Hessischen Besoldungsrechts vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 131), wird im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern verordnet:

§ 1

Die Eingruppierung des Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, der weiteren Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, soweit sie Sitz und Stimme haben, richtet sich nach einer Bemessungsgrundlage, die aus der Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen (Kredite aus eigenen Mitteln) und Kurswert der Kundendepots besteht. Sie darf höchstens wie folgt vorgenommen werden:

Bemessungsgrundlage	Vorstandsvorsitzender	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender	Weitere Vorstandsmitglieder	Stellvertretende Vorstandsmitglieder
in Millionen DM	Bes.Gr.	Bes.Gr.	Bes.Gr.	Bes.Gr.
bis 40	A 12/ A 13	A 11/A 12	A 10/A 11	A 9/A 10
über 40 bis 90	A 14	A 13	A 12	A 11
über 90 bis 180	A 15	A 14	A 13	A 12
über 180 bis 250	A 16	A 15	A 14	A 13
über 250 bis 430	B 2	A 16	A 15	A 14
über 430 bis 700	B 3	B 2	A 16	A 15
über 700 bis 1000	B 4	B 3	B 2	A 16
über 1000 bis 1500	B 5	B 4	B 3	B 2
über 1500 bis 2000	B 6	B 5	B 4	B 3
über 2000	B 7	B 6	B 5	B 4

§ 2

(1) Maßgebend für die Eingruppierung ist die Bemessungsgrundlage am 31. Dezember 1968.

(2) Der Stichtag gemäß Abs. 1 und die Eingruppierung gemäß § 1 werden jeweils nach Ablauf von drei Jahren, erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, überprüft.

(3) Wird die für die nächsthöhere Besoldungsgruppe maßgebende Bemessungsgrundlage am 31. Dezember 1968 um weniger als 10 vom Hundert unterschritten, so kann auf Antrag des Verwaltungsrates der Sparkasse die nächsthöhere Besoldungsgruppe durch die oberste Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

§ 3

Die Eingruppierung der übrigen Beamten richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Besoldungsgesetzes und hat in einem angemessenen Verhältnis zur Eingruppierung der in § 1 genannten Beamten zu stehen.

§ 4

Die Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten vom 28. Mai 1965 (GVBl. I S. 106) in der Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1967 (GVBl. I S. 61)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. November 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Arndt

¹⁾ GVBl. II 321-19

¹⁾ GVBl. II 321-14

**Anordnung
über die zuständige Behörde nach dem Gesetz
über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse*)**

Vom 29. Oktober 1969

Zur Ausführung des § 4 Abs. 1, der §§ 5 und 6, des § 8 Abs. 2 Nr. 4, des § 9 Abs. 1 und 2, des § 17 Abs. 2, des § 18 Abs. 2, des § 20 Abs. 1, des § 22 Abs. 2, des § 24 Abs. 1 und 2, des § 27 Abs. 2 und des § 32 Abs. 4 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 1, der §§ 5 und 6, des § 8 Abs. 2 Nr. 4, des § 9 Abs. 1 und 2, des § 17 Abs. 2, des § 18 Abs. 2, des § 20 Abs. 1, des § 22 Abs. 2, des § 24 Abs. 1 und 2, des § 27 Abs. 2 und des § 32 Abs. 4 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1969.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 80-9

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet —,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (061 72) 230 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.